

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1957

Nummer 124

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 2233. — Innenministerium. S. 2233. — Landesrechnungshof. S. 2233.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 25. 10. 1957, Amtliches Verzeichnis der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen — Ausgabe 1957. S. 2234. — RdErl. 28. 10. 1957, Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarte 1958. S. 2234. — Bek. 28. 10. 1957, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 2235.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 22. 10. 1957, Übersicht über die Erfüllung des Pflichtanteils gemäß Nr. 6 (2) der VV zu § 12 und die Zwischenübersicht nach Nr. 10 (1) der VV zu § 13 G 131. S. 2236.

D. Finanzminister.

RdErl. 26. 10. 1957, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2237.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 26. 10. 1957, Weihnachtsbeihilfe 1957. S. 2238.

H. Kultusminister.

RdErl. 18. 10. 1957, Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1958/59. S. 2245. — RdErl. 24. 9. 1957, Haushalt der privaten Ersatzschulen; hier: Einbeziehung von Beitragsleistungen privater Ersatzschulen an ihre Verbände in den Zuschußbedarf. S. 2246.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen. Tagesordnung für den 37. Sitzungabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 4. bis 6. November 1957 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 2245/46.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat E. Schütz zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster; Verwaltungsrichter Dr. H. Herlemann zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf; Verwaltungsrichter W. Krückhans zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Köln; Verwaltungsrichter L. von Müller zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Arnsberg; Verwaltungsrichter Dr. J. Schubert zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1957 S. 2233.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeihauptkommissar K. Diesselmeier, Wasserschutzpolizeidirektion Nordrhein-Westfalen in Duisburg, zum Polizeirat; Polizeihauptkommissar H. Pothmann, Lehr- und Führungsstab bei der Bereitschaftspolizei Abteilung I in Bork, zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1957 S. 2233.

Landesrechnungshof

Es sind ernannt worden: Bürodirektor beim Landesrechnungshof E. Gladé zum Regierungsrat; Amtsrat E. Schmidt zum Regierungsrat; Amtsrat P. Schriever zum Bürodirektor beim Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1957 S. 2233.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Amtliches Verzeichnis der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen — Ausgabe 1957

Bek. d. Innenministers v. 25. 10. 1957 —
I C 4 / 12-11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das Heft 82 der Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen „Amtliches Verzeichnis der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen — Ausgabe 1957“ zum Preise von 1,60 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1957 S. 2234.

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarte 1958

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1957 —
III B 4/010-1695/57

Nachstehenden an mich gerichteten Schnellbrief des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 16. 10. 1957 — S 2230 — 7067/VB-2 — gebe ich hiermit zur Kenntnis.

»Düsseldorf, den 16. Oktober 1957.

Nach dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (Zweite Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1957) ist u. a. vorgesehen, im § 14 LStDV mit Wirkung ab 1. Januar 1958 die Worte „hundertfünfzehn“ durch „hundertzweiundachtzig“, „siebenundzwanzig“ durch „zweiundvierzig“, „fünf“ durch „sieben“ und „drei“ durch „drei 50/100“ zu ersetzen. Bei der Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1958 ist deshalb auf der Vorderseite der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte folgender Hinzuzeichnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
hundertzwei- undachtzig	zweiund- vierzig	sieben	drei 50/100"

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Gemeindebehörden anweisen würden, schon jetzt danach zu verfahren.

Ich bitte, die Gemeindebehörden auch auf folgendes hinzuweisen:

Die Feststellung, ob nach Abschn. VI Ziff. 4 Buchst. a und Ziff. 5 Buchst. a meines Erl. v. 2. 8. 1957 — S 2230 — 5593/VB-2 (MBI. NW. S. 1688) — auf der Lohnsteuerkarte 1958 eines verheirateten männlichen Arbeitnehmers die Steuerklasse II Z oder III Z einzutragen ist, kann in den Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, in denen die Ehegatten nicht die gleiche Wohnung innehaben (z. B. bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder bei Ehegatten, die nach der Eheschließung noch einsteuern bei ihren Eltern wohnen). Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in diesen Fällen vorerst der Zusatzvermerk „Z“ eingetragen wird. Es muß dem Arbeitnehmer überlassen werden, den Nachweis zu führen, daß in seinem Fall die Voraussetzungen für die Eintragung des Zusatzvermerks „Z“ nicht vorliegen.

Im Auftrag: Hackert.«

Um Beachtung bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten wird gebeten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1957 S. 2234.

**Aenderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)**

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1957 —
I D 1/23—24.13

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulass.-nummer:
----------------	---------------	------------------------	-----------------

I. Neuzulassungen

Hoffmann Manfred	9. 5. 1911	Hamm Ostenallee 44	H 29
Muhr Bruno	23. 2. 1926	Köln-Lindenthal Klarenbachstr. 221	M 19

II. Löschungen

Griepentrog Hans	18. 7. 1911	Lüdenscheid Breitenloher Str. 87	G 11
Mittelstädt Gerh.	25. 4. 1913	Hagen Körnerstr. 26 I	M 16

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Boche Arthur	11. 6. 1894	Siegburg Wilhelmstr. 65	B 18
Geyer Johannes	6. 4. 1887	Bockum-Hövel (Westf.) Hans-Böckler-Str. 6 (infolge Straßenumbenennung)	G 3
Gramann Heinrich- Franz	28. 8. 1909	Neheim-Hüsten Stembergstr. 35	G 16
Jung Egon	29. 4. 1926	Duisburg Mülheimer Str. 85	J 5
Klöckner Johann	3. 3. 1891	Siegburg Wilhelmstr. 65	K 7
Schaller Hans	28. 4. 1908	M.Gladbach Johannesstr. 65	S 48

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 16. 9. 1957 (MBI. NW. S. 2033).

— MBI. NW. 1957 S. 2235.

C. Innenminister

D. Finanzminister

**Übersicht über die Erfüllung des Pflichtanteils
gemäß Nr. 6 (2) der VV zu § 12 und die Zwischen-
übersicht nach Nr. 10 (1) der VV zu § 13 G 131**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II B 2 — 25.117.27 —
8581/57 — u. d. Finanzministers — B 1141 — 5476/IV/57
v. 22. 10. 1957

Da nach dem 2. Änderungsgesetz zum G 131 Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 G 131 a.F. noch bis zum 31. August 1957 zu zahlen sind, ist eine letzte Erhebung nach dem Stand vom 31. August 1957 erforderlich. Zur Durchführung dieser Erhebung wird folgendes bestimmt:

1. Pflichtanteil nach § 12 G 131 a. F.:

Die Erhebung wird nur von den Dienstherren durchgeführt, die nach dem Stande vom 31. März 1957 den Pflichtanteil nach § 12 noch nicht erfüllt hatten oder bei denen anzunehmen ist, daß sie seit dem 31. März 1957 die Mindestgrenze von 20 v. H. des gesamten Besoldungsaufwandes wieder unterschritten haben. Bei der Aufstellung der Übersicht (vgl. Anl. zum RdErl. v. 27. 3. 1954 — MBI. NW. S. 532 —) nach Nr. 6 Abs. 2 der VV zu § 12 G 131 ist wie folgt zu verfahren:

a) Landesverwaltung:

Da das Land als Dienstherr den Pflichtanteil nach § 12 G 131 a.F. am 31. März 1957 sehr erheblich über den Mindestpflichtanteil erfüllt hatte, erübrigts sich die Aufstellung der Übersicht.

b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen zum 31. August 1957 Einzelübersichten unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordrucks auf und übersenden sie in vierfacher Ausfertigung bis zum 10. November 1957 der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden fassen die in den ihnen nach Abs. 1 zu übersendenden Einzelübersichten enthaltenen Angaben nach folgender Gliederung in dem vorgesehenen Vordruck zusammen:

a) Gebietskörperschaften:

- aa. kreisangehörige Gemeinden und Ämter,
- ab. kreisangehörige Städte,
- ac. kreisfreie Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern,
- ad. kreisfreie Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern,
- ae. Landkreise,
- af. Zusammenfassung aller unter aa. bis ae. bezeichneten Gebietskörperschaften,

b) Nichtgebieteskörperschaften:

- ba. Wirtschaftskammern,
- bb. Sozialversicherungsträger,
- bc. öffentlich-rechtliche Versicherungen,
- bd. öffentliche Sparkassen und Giroverbände,
- be. öffentlich-rechtliche Bankinstitute,
- bf. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
- bg. alle übrigen Nichtgebieteskörperschaften,
- bh. Zusammenfassung aller unter ba. bis bg. bezeichneten Nichtgebieteskörperschaften.

Die Zusammenstellungen nach vorstehender Gliederung sind in einfacher Ausfertigung unter Beifügung von je 3 Einzelübersichten bis zum 20. November 1957 der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Fachministerium) zu übersenden. Soweit Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Aufsichtsbehörde unterstehen, erfolgt die Versendung der nach Abs. 1 aufzustellenden Einzelübersichten in dreifacher Ausfertigung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck an die zuständige oberste Aufsichtsbehörde.

T.

T.

T.

Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten und der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zusammen und übersenden die Zusammenstellungen bis zum 1. Dezember 1957 in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Finanzministerium und in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Statistischen Landesamt.

T.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Aufsichtsbehörden zu übersendenden Übersichten und in der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zusammengefaßt. Die Zusammenfassungen sind bis zum 20. Dezember 1957 in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in vierfacher Ausfertigung der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen.

T.

Die Landesausgleichsstelle übersendet je 3 Ausfertigungen der ihr nach Abs. 4 vorzulegenden zusammenfassenden Übersichten bis zum 1. Januar 1958 der Bundesausgleichsstelle.

2. Pflichtanteil nach § 13 G 131 a. F.:

T.

Dienstherren, die nach dem Stand vom 31. März 1957 den Pflichtanteil nach § 13 G 131 a. F. nicht erfüllt hatten oder bei denen anzunehmen ist, daß sie seither die Mindestgrenze von 20 v. H. der Planstellen wieder unterschritten haben, stellen außerdem nach dem Stand vom 31. August 1957 eine Zwischenübersicht nach dem vorgesehenen Vordruck auf (vgl. Nr. 10 Abs. 1 der VV zu § 13 G 131). Die Zwischenübersicht ist dem Innenministerium in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege bis zum 20. Dezember 1957 vorzulegen. Eine Zusammenfassung dieser Übersichten durch die Dienstaufsichtsbehörden bzw. durch die Fachministerien ist nicht erforderlich.

3. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Einhaltung der in Ziff. 1 b und 2 bezeichneten Fristen durch die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbehörden und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
4. Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses RdErl. von den Fachministern für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geregelt.
5. Die Ziffer I, Nr. 2.—6. des Gem. RdErl. v. 11. 1. 1957 — MBl. NW. S. 133 — sind gegenstandslos geworden. Die Zwischenübersicht nach § 13 G 131 a. F. zum 30. September 1957 fällt weg.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1957 S. 2236.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1957 —
B 2700 — 5500/IV/57

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsvorordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

September 1957 auf

100,— DM-Ost = 23,20 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1957 S. 2237.

G. Arbeits- und Sozialminister

Weihnachtsbeihilfe 1957

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 10. 1957 — IV A 2/OF/122/57

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1957 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden an Minderbemittelte bewilligt werden. Die bereitgestellten Landesmittel können nur in Anspruch genommen werden, wenn nach den folgenden Bestimmungen verfahren wird:

I. Personenkreis:

Weihnachtsbeihilfen erhalten:

- 1) In der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützte Personen;
- 2) Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die gem. §§ 25—27 BVG laufend nach den Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge berechnete Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen;
- 3) Personen, die laufend Leistungen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe empfangen, auch wenn diese Hilfe nur in der Gewährung von Ernährungsbeihilfe besteht;
- 4) Empfänger von Arbeitlosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi), deren nach den Richtlinien für die Leistungen der offenen und wirtschaftlichen Fürsorge berechnetes Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einem evtl. Mehrbedarf — einschließlich des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. —, der Miete und einem Zuschlag von 10 % ergibt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete zu berechnen;
- 5) sonstige Personen, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren ständigen Aufenthalt haben und deren Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einem evtl. Mehrbedarf — einschließlich des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. —, der Miete und einem Zuschlag von 10 % zusammensetzt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete zu berechnen.

II. Besondere Vorschriften für die unter I. Nr. 4) und 5) genannten Personen:

- 1) Bei der Berechnung des Einkommens der unter I. Nr. 4) und 5) genannten Personen ist folgendes zu beachten:
 - a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1061) ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht anzurechnen;
 - b) bei Familien mit 3 und mehr Kindern kann für das dritte und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden, wenn Kindergeld nach den o. a. Kindergeldgesetzen nicht gezahlt wird;
 - c) bei Bezug von Ausbildungsbeihilfen aller Art gilt der auf die sächlichen Ausbildungskosten entfallende Betrag nicht als Einkommen.
- a) Arbeitslose [I. Nr. 4)] können nur Weihnachtsbeihilfen erhalten, wenn sie in der Zeit vom 1. 9. 1957 bis 15. 12. 1957 mindestens 4 Wochen, davon in der Zeit vom 1. 12. 1957 bis 15. 12. 1957 mindestens für einen Tag, Unterstützung bezogen haben.
In die vierwöchige Mindestbezugsdauer sind Zeiten einzurechnen, in denen die Unterstützung unterbrochen war, weil
 - a) Krankengeld oder Wochengeld bezogen wurde,
 - b) Gelegenheitsverdienst vorhanden war,

- c) Befreiung von der Meldepflicht bestand,
- d) die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgte, wenn ohne diese Teilnahme Anspruch auf Alg oder Alhi bestanden hätte,
- e) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Rente der Sozialversicherung oder Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen wurde, soweit daneben nicht eine selbständige oder eine nicht nur geringfügige unselbständige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

Jedoch muß auch in diesen Fällen in der Zeit vom 1. 12. 1957 bis 15. 12. 1957 mindestens für einen Tag Alg oder Alhi bezogen worden sein.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Arbeitslose Weihnachtsbeihilfe auch dann erhalten, wenn sie durch Beschäftigung als Notstandesarbeiter oder Weihnachtsaushilfskräfte verhindert waren, die Bedingung eines wenigstens eintägigen Unterstützungsbezuges in der Zeit vom 1. 12. 1957 bis 15. 12. 1957 zu erfüllen.

Sie können die Weihnachtsbeihilfe erhalten, wenn sie zwischen dem 16. 12. 1957 und 10. 1. 1958 wenigstens für einen Tag Unterstützung bezogen haben.

III. Höhe der Weihnachtsbeihilfe:

1) Die Zuschüsse des Landes für die unter I. Nr. 1), 2), 3) und 5) genannten Personen richten sich nach der Höhe der Weihnachtsbeihilfe, die die Fürsorgeverbände gewähren.

Sie betragen:

1. 17,50 DM für Alleinstehende und Haushaltungsvorstände
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 50,— DM,

2. 10,— DM für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte und tatsächlich unterhaltene oder mitunterstützte Familienangehörige und Pflegekinder
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM,

3. 10,— DM für Empfänger von Ernährungsbeihilfen aus der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM,

4. 5,— DM für Insassen von Heimen und Anstalten
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 15,— DM.

(In der Geisteskrankenfürsorge kommt eine Weihnachtsbeihilfe nur für Pfleglinge in Frage, die Taschengeld beziehen).

2) Für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährt das Land
50,— DM für den Hauptunterstützungsempfänger,
20,— DM für jeden Empfänger von Familienzuschlägen.

Die Weihnachtsbeihilfe wird — in Abweichung von der Regelung in den Vorjahren — nicht durch die Arbeitsämter, sondern durch die Bezirksfürsorgeverbände bzw. die mit der Durchführung der Fürsorgeaufgaben beauftragten Ämter und Gemeinden, bewilligt und ausgezahlt.

Die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe aus Landesmitteln soll die Bewilligung von Zuschlägen aus Mitteln der Bezirksfürsorgeverbände nicht ausschließen, insbesondere, wenn hierdurch eine Gleichstellung mit den übrigen Empfängern von Weihnachtsbeihilfe erreicht werden soll.

IV. Verfahren:

1) Die Weihnachtsbeihilfen werden — abgesehen von den unter Nr. 2)—4) genannten Fällen — durch die zuständigen Fürsorgeverbände bzw. die mit der

Durchführung der Fürsorgeaufgaben beauftragten Ämter und Gemeinden bewilligt und ausgezahlt. Für die unter I. Nr. 4) und 5) genannten Personen wird die Weihnachtsbeihilfe nur auf Antrag gewährt.

2) Weihnachtsbeihilfen für Kriegsbeschädigte, die im Rahmen der Sonderfürsorge betreut werden (§ 25 BVG), werden durch die Bezirksfürsorgeverbände, nicht durch die Hauptfürsorgestellen, bewilligt und ausgezahlt.

3) Wegen der Bewilligung und Auszahlung der Weihnachtsbeihilfen für knappschaftsversicherte Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe verbleibt es bei der in den Vorjahren getroffenen Regelung (RdErl. v. 19. 11. 1956 — n. v. — IV A 2/OF/122/55).

4) Die Bewilligung und Auszahlung von Weihnachtsbeihilfen an Personen, die im Hauptdurchgangs Lager des Landes oder im Sozialwerk Stukenbrock untergebracht sind, wird besonders geregelt.

5) Bei der Bewilligung der Weihnachtsbeihilfe für Alg- und Alhi-Empfänger leistet die Arbeitsverwaltung den Bezirksfürsorgeverbänden Amtshilfe in folgender Form:

a) Die Arbeitsämter geben durch Anschläge die Voraussetzungen für den Empfang einer Weihnachtsbeihilfe bekannt;

b) die Arbeitsämter händigen den Arbeitslosen die Antragsformulare der Bezirksfürsorgeverbände aus und bescheinigen die Dauer des Unterstützungsbezuges, die Höhe des Tabellensatzes und die im Einzelfall tatsächlich gezahlte Unterstützung.

Die Bezirksfürsorgeverbände geben den Arbeitsämtern die in ihrem Bereich geltenden Richtsätze bekannt und stellen die erforderlichen Antragsvordrucke rechtzeitig zur Verfügung.

V. Rechtsbehelfe:

Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern freiwillige Sonderleistungen des Landes, der Landesfürsorgeverbände und der Bezirksfürsorgeverbände. Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er gegen die Ablehnung Einspruch erheben kann, über den der Fürsorgeverband entscheidet, der den Antrag abgelehnt hat. Für die Anfechtung der Einspruchsentscheidung gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone —.

VI. Abrechnung:

1) Die Abrechnung der Landeszuschüsse ist von dem Fürsorgeverband vorzunehmen, der die Weihnachtsbeihilfe bewilligt und auszahlt. Sie hat zu erfolgen

a) durch die Bezirksfürsorgeverbände nach beilegendem Formblatt A (Anl. 1),

b) durch die Landesfürsorgeverbände nach beilegendem Formblatt B (Anl. 2).

2) Die Bezirksfürsorgeverbände weisen ihre Aufwendungen, soweit sie die Landeszuschüsse betreffen, bis spätestens 15. 2. 1958 den Regierungspräsidenten nach.

Die Gesamtabrechnung des Regierungsbezirks ist mir nach Formblatt A bis zum 15. 4. 1958 vorzulegen.

3) Die Abrechnungen der Landesfürsorgeverbände sind mir ebenfalls bis zum 15. 4. 1958 vorzulegen.

4) Eine Verrechnung von Weihnachtsbeihilfen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe ist nicht möglich.

5) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten und den Landesfürsorgeverbänden mit besonderem Erlaß bereitgestellt.

VII. Statistische Erfassung:

Die Gesamtlaufende der Weihnachtsbeihilfen 1957 einschließlich der Landeszuschüsse sind im Formblatt I "Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge" für den Berichtszeitraum vom 1. 10. bis 31. 12. 1957 in Teil I, Buchst. C, Ziff. 3, nachzuweisen.

Anl.

Anl.

T.

T.

(Dienststelle)

Anlage 1**Formblatt A**

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers
NW vom 26. 10. 1957 — IV A 2/OF/122/57 —
(MBl. NW. S. 2238).

....., den

Abrechnung

der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1957 von den Bezirksfürsorgeverbänden
gezahlten Weihnachtsbeihilfen.

A. Empfänger von laufenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge und sonstige Personen nach I. Ziff. 5) des Runderlasses.

Anzahl der Alleinstehenden und Haushaltungsvorstände a) laufend Unterstützte b) nicht lfd. Unterstützte (17,50 DM)	Anzahl der Haushaltsangehörigen und Pflegekinder a) laufend Unterstützte b) nicht lfd. Unterstützte (10,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
a)	a)	a)
b)	b)	b)

Insgesamt:

B. Alg- und Alhi-Empfänger

Anzahl der Hauptunterstützungsempfänger (50,— DM)	Anzahl der Zuschlagsempfänger (20,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
	

C. Insassen von Heimen und Anstalten

Anzahl der Personen a) laufend Unterstützte b) nicht lfd. Unterstützte (5,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
a)	a)
b)	b)

Insgesamt:

Abgerechnete Landesmittel insgesamt (Summe A., B. und C.) DM

Sachlich richtig:

.....

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen d. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1957 — IV A 2/OF/122/57 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenleiters
oder seines Vertreters)

(Dienststelle)

Anlage 2**Formblatt B**

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers
NW vom 26. 10. 1957 — IV A 2/OF/122/57 —
(MBI. NW. S. 2238).

....., den

Abrechnung

der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1957 von den Landesfürsorgeverbänden
gezahlten Weihnachtsbeihilfen.

A. Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe

Anzahl der Alleinstehenden und Haushaltungsvorstände (17,50 DM)	Anzahl der mitunterstützten Personen, Pflegekinder u. Empfänger von Ernährungsbeihilfen (10,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
.....

B. Insassen von Heimen und Anstalten

Anzahl der Personen a) Fürosorgeempfänger b) Tbc-Hilfeempfänger (5,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
a)
b)

Abgerechnete Landesmittel insgesamt (Summe A. und B.)

..... DM

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen d. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1957 — IV A 2/OF/122/57 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenleiters
oder seines Vertreters)

H. Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1958/59

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 10. 1957 —
II E 1. II E 2. II E 3

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen gilt für das Schuljahr 1958/59 folgende Ferienordnung:

a) Für Orte mit höheren oder Realschulen:

Ferien	1. Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Donnerstag 3. 4. 1958	Mittwoch 16. 4. 1958	14
Pfingsten	Freitag 23. 5. 1958	Montag 2. 6. 1958	11
Sommer	Dienstag 29. 7. 1958	Mittwoch 10. 9. 1958	44
Weihnachten	Dienstag 23. 12. 1958	Mittwoch 7. 1. 1959	16
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1959.

Die Osterferien werden voraussichtlich am 24. 3. 1959 beginnen.

b) In Gemeinden ohne höhere oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten
und Schulkollegen des Landes.

— MBl. NW. 1957 S. 2245.

Haushalt der privaten Ersatzschulen; hier: Einbeziehung von Beitragsleistungen privater Ersatzschulen an ihre Verbände in den Zuschußbedarf

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 9. 1957 —
II E gen 21—28 Nr. 841/57

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister bin ich damit einverstanden, daß Mitgliedsbeiträge, die von den privaten Ersatzschulen an ihre Fachverbände geleistet werden, im Haushaltsplan bei Kapitel 299 veranschlagt und als zuschußberechtigte Aufwendungen behandelt werden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten
und die Schulkollegen des Landes.

— MBl. NW. 1957 S. 2246.

Hinweis

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen

TAGESORDNUNG

für den 37. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 4. bis 6. November 1957 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 5. November 1957, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
1	593	I. Gesetze a) Gesetze in II. Lesung Entwurf eines Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
2	589	Regierungsvorlage: Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG)	
3	595	Faktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	
4	597	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Atomanlagen	
5	594	II. Staatsverträge Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957.	
6	598	III. Eingaben Beschlüsse zu Eingaben	— MBl. NW. 1957 S. 2245/46.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
